

Satzung des Fördervereins Lichte e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- I. Grundlagen des Vereins
- II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen
- III. Organe des Vereins
- IV. Vereinsleben (Stimmrecht, Beschlussfassung etc.)
- V. Schlussbestimmungen (Auflösung und Gültigkeit der Satzung)

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Lichte.
- (2) Sitz des Vereins ist 98724 Neuhaus, OT Lichte.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Jugendhilfe
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik
 - c) die Förderung des Sports und Freizeitgestaltung
 - d) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und des traditionellen Brauchtums
 - e) die Förderung des Natur- und Umweltschutz wie der Landschaftspflege
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Aktivitäten, wie Pflege des kulturellen Erbes der Gemeinde Lichte, Durchführung von allgemeinen sportorientierten (Jugend-) Veranstaltungen, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportstätten und Anlagen, Pflege und Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, Entwicklung und Anlage von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
 - b) Und die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln (auch Sachmitteln) im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft privaten Rechts ist aber nur dann zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.
 - (3) Der Zweck des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden (§ 21 Abs. 2).
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen

- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, ist möglich. Die Begründung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
 - a) Austritt (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod bzw. mit Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines ordentlichen oder Förder-Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.9. des laufenden Kalenderjahres und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten, Arbeitsstunden

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Abwicklung des Beitragswesens wird gesondert in der Beitragsordnung geregelt.

III. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer „Aufwandsentschädigung“ nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird, beschlossen werden.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einen Monat vorher per schriftlicher Einladung (Brief/Mail/Aushang oder Internet) bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ebenfalls bekannt zu geben.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Aushang oder Email bekannt geben.
Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung¹

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Aushang oder schriftlich.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gem. § 13 analog.

§ 15 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vereinsvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
- c) dem Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Neben dem Kernvorstand können bis zu vier weitere Mitglieder, die vom Kernvorstand bestellt und abberufen, zum Fachvorstand ernannt werden. Über die Anzahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und die Amtsdauer, entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes aus wichtigem Grund widerrufen.

Der Fachvorstand hat keine Vertretungsbefugnis.

- (3) Die Amtszeit des Kernvorstands beträgt vier Jahre.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Kernvorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Kernvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Mitglied des Kernvorstandes während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann die Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn **mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend** sind. Beschlüsse werden mit der **einfachen Mehrheit** der erschienenen Mitglieder gefasst, **sofern** die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht. **Stimmengleichheit** bedeutet **Ab-
lehnung**.

§ 17 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

IV. Vereinsleben

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Stimmrecht zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 19 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins nach § 10 sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, **sofern** die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der **einfachen Mehrheit** der abgegebenen Stimmen, **soweit** diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 20 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 21 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen auferlegen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 24 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis **nicht** für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hier- nach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen **mindestens drei Viertel** aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Lichte, 98739 Lichte, Saalfelder Straße 4 die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb der Gemeinde Lichte zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04. Oktober 2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Holger Koch

Thomas Wächter

Silvia Horter

Marina Wenzel

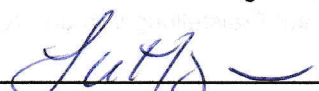
Siegfried Witzmann

Sven Quade

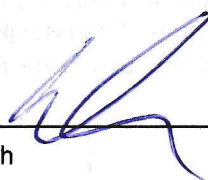
Udo Gretsich

Änderung der Satzung am 24. Januar 2026

Unterschriften vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder:



Andreas Lattermann



Holger Koch



Udo Gretsich